

esse der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens (vgl. §§ 1, 2) und durch die Präsomtion der Unschuld (vgl. Anm. 2. zu § 6) gekennzeichnet. Die aktive Mitwirkung umfaßt die eigene Wahrnehmung aller strafprozessualen Rechte, insbes. des verfassungsmäßigen Rechts auf Verteidigung (vgl. Art. 102 Verfassung; Art. 4 StGB; § 13 GVG; § 61 StPO). Das Mitwirkungsrecht beginnt mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und endet mit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Recht auf aktive Mitwirkung wird durch die Wahl (vgl. § 62) oder Bestellung (vgl. § 63) eines Verteidigers nicht eingeschränkt. Die grundsätzlichen Regelungen der Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten sind eine weitere Garantie für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte und Würde der Bürger im Strafverfahren.

2.1. Gewährleistung der Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens (vgl. Anm. 2.1. zu § 1) ist Pflicht der zuständigen Organe der Strafrechtspflege (vgl. Anm. 2.4. zu § 1). Sie haben zu sichern, daß Beschuldigte und Angeklagte ihre vielgestaltigen Antrags- und Informationsrechte, Rechte zur Stellungnahme und auf Gehör sowie ihre Rechtsmittelrechte sachgerecht wahrnehmen können.

2.2. Zur Belehrung des Beschuldigten und des Angeklagten durch die Organe der Strafrechtspflege vgl. insbes. § 47 Abs. 1, § 61 Abs. 2, § 105 Abs. 2, § 127, § 203 Abs. 1, § 206 Abs. 1, § 236 Abs. 2, § 237 Abs. 3, § 246 Abs. 4, § 272 Abs. 1.

3.1. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind alle Personen, welche die Staatsbürgerschaft durch die Gründung der DDR (im einzelnen vgl. §§ 1, 4-7 Staatsbürgerschaftsgesetz), durch Abstammung, durch Geburt auf dem Territorium der DDR oder durch Verleihung erworben und sie seitdem nicht verloren haben (vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1978, S. 159 ff.). Durch Geburt (Abstammungsprinzip) wird die Staatsbürgerschaft

der DDR erworben, wenn ein Elternteil Staatsbürger der DDR ist. Ein auf dem Territorium der DDR geborenes Kind (Territorialprinzip) erwirbt die Staatsbürgerschaft der DDR, wenn es anderenfalls staatenlos sein würde. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft der DDR erfolgt auf Antrag. Die Verleihung wird mit der Aushändigung der Urkunde darüber wirksam. Zu Einzelheiten der Staatsbürgerschaft der DDR und ihrer Entstehung vgl. auch G. Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, Berlin 1982.

3.2. Das Auslieferungsverbot (vgl. Art. 33 Abs. 2 Verfassung) gilt für Bürger der DDR und unabhängig davon, welcher Staat um Auslieferung ersucht. Auslieferung ist die Übergabe eines Verdächtigen oder eines Verurteilten durch den Staat, auf dessen Hoheitsgebiet er sich befindet, an einen anderen Staat zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafenverwirklichung. Die Auslieferung von Ausländern wird in völkerrechtlichen Verträgen (z. B. Rechtshilfeverträgen) vereinbart und in entsprechenden innerstaatlichen Normen gesetzlich geregelt sowie in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für den Einzelfall festgelegt. Ausländer i. S. dieser Regelung sind Personen, die nicht Staatsbürger der DDR oder die Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der DDR sind. Bei der Auslieferung von Ausländern ist das Asylrecht, das die DDR (vgl. Art. 23 Abs. 3 Verfassung) Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen gewähren kann, zu beachten.

4. Beschuldigter, Angeklagter, Verdächtiger, Verurteilter:

- Beschuldigter ist ein Bürger, gegen den gern. § 98 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde;
- Angeklagter ist ein -Beschuldigter, gegen den gern. § 193 ein gerichtliches Hauptverfahren eröffnet wurde;
- Verdächtiger ist ein Bürger, gegen den gern. § 95 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft wird;
- Verurteilter ist ein Angeklagter mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft seiner Verurteilung gern. § 242 (vgl. auch § 273 Abs. 1).